

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 02.02.2026

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13 – 26 HZ0 079

4. Änderungsbeschluss zur Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke

Aufgrund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Börnecke am 12.09.2016 durch Beschluss der Flurneuordnungsbehörde angeordnet und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.07.2019, dem 2. Änderungsbeschluss vom 25.08.2023, sowie dem 3. Änderungsbeschluss 01.08.2024 erweitert worden.

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet folgendermaßen geändert:

1.1. Zum Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Langenstein, Flur 4, Flurstücke 66, 68
Gemarkung Börnecke, Flur 2, Flurstücke komplett,
Gemarkung Börnecke, Flur 3, Flurstücke 1016, 1017,
Gemarkung Börnecke, Flur 18, Flurstücke 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 138/2, 239, 247
Gemarkung Börnecke, Flur 23, Flurstücke 1, 2, 43 und 44.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 845 ha und ist in einer Gebietskarte (soweit abbildbar) orange umrandet dargestellt.

Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Nach § 34 FlurbG dürfen Veränderungen an Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen, nur mit Zustimmung des ALFF Mitte vorgenommen werden.

2. Begründung

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Geringfügige Änderungen sind vor allem Änderungen der Größe des Verfahrensgebietes, die in ihrer Relation zur Gesamtfläche als unbedeutend einzuordnen sind. Die angeordnete Erweiterung ist als geringfügig einzuordnen.

Im Zuge der Bearbeitung des Verfahrens wurde zusätzlicher Regelungsbedarf im öffentlichen Interesse erkannt und dabei die Betroffenheit weiterer Flurstücke festgestellt.

Um das Eigentum abschließend zu regeln und die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz zu gewährleisten sind die unter 1.1. genannten Flurstücke hinzuzuziehen.

Das Verfahrensgebiet wird somit auf die Flächen ausgedehnt, die zur Erfüllung des Neuordnungsauftrags in Verbindung mit der Gewährleistung der wertgleichen Abfindung unabdingbar erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind gegeben.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim zuständigen Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, einzulegen.

Im Auftrag

i.V. Anke Zwierzina
(Anke Zwierzina)

